

Leistungsbeschreibung

Neubau Büro-Containeranlage
Autobahnmeisterei (AM) Oberröblingen,
An der Wasserschlucht 2, 06526 Sangerhausen OT Oberröblingen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistungen	3
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3.	Ausgeführte Leistungen	4
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	4
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2.	Angaben zur Baustelle.....	4
2.1.	Lage der Baustelle	4
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3.	Zugänge, Zufahrten	4
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6.	Gewässer	5
2.7.	Baugrundverhältnisse	5
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	5
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	5
2.10.	Anlagen im Baubereich	5
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	5
3.	Angaben zur Ausführung	5
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	6
3.2.	Bauablauf.....	6
3.3.	Wasserhaltung.....	6
3.4.	Bauehelfe	7
3.5.	Stoffe, Bauteile	8
3.6.	Personaleinsatz des Auftragnehmers.....	8
3.7.	Abfälle	9
3.8.	Winterbau.....	9
3.9.	Beweissicherung / Zustandsfeststellung.....	9
3.10.	Sicherungsmaßnahmen	10
3.11.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	10

3.12.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	10
3.13.	Prüfungen und Nachweise.....	10
3.14.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheits- schutzplanes (Sige-Plan).....	10
4.	Ausführungsunterlagen.....	11
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	11
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	11
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem	11
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	11
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	11

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Autobahnmeisterei Oberröblingen beabsichtigt als Erweiterung von Büro- und Umkleideflächen Bürocontainer als 2-geschossiges Mietgebäude errichten zu lassen. Dieses besteht aus einer 2-geschossigen Containeranlage, inkl. der technischen Ausstattung lt. Leistungsverzeichnis mit außenliegender Treppe mit Podest zum Obergeschoss. Im Erdgeschoss werden sich Umkleideräume befinden und im Obergeschoss 3 Büroräume mit insgesamt 120 m² Nutzfläche. Das Mobiliar ist in dieser Ausschreibung nicht enthalten.

Der Ausführungs- bzw. Aufbaubeginn ist für die KW35/2026 vorgesehen. Der Mietbeginn folgt zum 1. des nachfolgenden Monats nach Aufbauende. Das Mietende ist mit dem 31.12.2031 datiert mit einer flexiblen monatlichen Verlängerung der Standzeit für ein nachfolgendes Jahr. Es gilt ein einseitiges Kündigungsrecht seitens der Autobahn GmbH des Bundes in Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten. Die Zahlung der Miete erfolgt durch vierteljährliche Rechnungslegung.

Während der Mietzeit übernimmt der Auftraggeber die Handhabungsprüfungen. Das "Handling Check" umfasst allgemein die Kontrolle von Abläufen, Sicherheit oder Geräten, um korrekte Funktionalität und Risikominimierung sicherzustellen. Dies beinhaltet technische Prüfungen und arbeitsmedizinische Bewertungen vor und während der Nutzung, sowie die Endreinigung im Depot des Auftragnehmers nach besenreiner Rückgabe durch den Auftraggeber.

Eine Besichtigung der Baustelle ist vor Angebotsabgabe nach vorheriger Anfrage und entsprechender Terminabstimmung möglich. Einschränkungen für den Maschinen- und Fahrzeugeinsatz bestehen nicht. Es sind für den Arbeitseinsatz lediglich die allgemein gültigen Dienstzeiten der Autobahnmeisterei einzuhalten. Die einzuhaltenden Arbeitszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 06:00 bis 15:15 Uhr, Freitag von 06:30 bis 12:00 Uhr. Nach Absprache sind veränderte Arbeitszeiten möglich.

- 1) Die Baustelle ist frei über die Straße "Zur Straßenmeisterei" zu erreichen.
- 2) Container- und Fahrzeugstellplätze sind ebenso wie Lagerplätze für alle Gewerke ausreichend und in unmittelbarer Nähe zur Baustelle vorhanden und mittels Bauzauns umschlossen. Baustrom und Bauwasser werden bauseits zur Verfügung gestellt.
- 3) Verschmutzungen im öffentlichen Bereich sind ständig zu reinigen. Aufwendungen hierzu sind einzukalkulieren.
- 4) Schachtscheine sind vom AN einzuholen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.
- 5) Das ggf. erforderliche Einholen verkehrsbehördliche Anordnungen sowie die Beschilderung der Baustelle obliegt dem Auftraggeber.

Die Ausführung kann nach Erfordernis in mehreren Bauabschnitten (z.B. gebäudeweise) erfolgen. Falls nicht anders ausgeschrieben, gilt dies ohne gesonderte Vergütung für die abschnittsweise Bearbeitung.

Der AN hat für die Baustelle einen qualifizierten Beauftragten zu bestimmen, der an seiner Stelle Verhandlungen führen und Festlegungen treffen kann.

Sämtliche Fragen der Funktionssicherheit und Reparatur sind baubegleitend vom Auftraggeber zu überwachen, mit diesem abzustimmen und auf deren Anweisung vorzunehmen. Diese Leistung ist in der hierfür vorgesehenen Position zu kalkulieren.

Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitskräfte und ihrer Arbeitsabwicklungen obliegen dem AN. Diese Kosten sind in die Einheitspreise (EP) einzurechnen.

Der Arbeitsbereich ist sauber zu halten und bei Verschmutzung nach Kontrolle/Reparatur zu reinigen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Die Aufstandsflächen für die Anlagen werden bauseits errichtet.

1.3. Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Auf dem Gelände der Autobahnmeistereien kann es in diesem Zeitraum noch zu weiteren Arbeiten durch andere Firmen kommen. Eine räumliche Trennung liegt vor. Während der Bauphase kann dies zu einem erhöhten Fahrzeugaufkommen führen. Die Arbeiten sind während des laufenden Betriebsdienstes der Autobahn GmbH auszuführen.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

entfällt

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustellen

Die Anschrift der Autobahnmeisterei Oberröblingen lautet:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Autobahnmeisterei (AM) Oberröblingen
An der Wasserschlucht 2
06526 Sangerhausen OT Oberröblingen

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Autobahnmeisterei Oberröblingen ist über die BAB A38, Anschlussstelle Oberröblingen zu erreichen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt erfolgt über eine öffentliche, befestigte Straße. Das Gelände ist für den Fuhrbetrieb ausgelegt.

Auf dem Gelände befinden sich der Bürotrakt (Verwaltungsgebäude), sowie mehrere Gebäude für Fahrzeuge und Maschinen der Autobahnmeisterei. Die Verkehrsflächen sind jederzeit, gemäß den Vorgaben des Auftraggebers, für den laufenden Betrieb freizuhalten. Fahrzeuge und Maschinen der Autobahnmeisterei ist grundsätzlich Vorrang zu gewähren.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen ist auszuschließen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Notwendige Anschlüsse für Strom und Wasser sind vorhanden und werden dem AN unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Lieferung und Vorhaltung der Anschluss-, Verteileinrichtungen obliegen der Verantwortung des AN.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze u.ä. stehen im unmittelbaren Bereich bei Bedarf zur Verfügung. Die Abstimmung dazu ist mit der Leitung der Autobahnmeisterei zu führen.

2.6. Gewässer

entfällt

2.7. Baugrundverhältnisse

entfällt

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Für die Baustelleneinrichtung kann auf Veranlassung des Auftraggebers innerhalb des Geländes Platz zur Verfügung gestellt werden.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Auf Umweltschutzbedingungen ist im besonderen Maße zu achten. Der Einsatz der Verfahren und Geräte ist daraufhin abzustimmen.

Wasserschutzgebiete

Das Betriebsgelände der AM Oberröblingen befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2.10. Anlagen im Baubereich

entfällt

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

entfällt

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrsführung und Sicherung sind vor Ort mit der Autobahnmeisterei abzustimmen.

3.2. Bauablauf

1. Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten bleiben dem Auftragnehmer überlassen. Die Arbeiten sind entsprechend dem Endtermin abnahmereif fertig zu stellen. Der AN führt alle Leistungen so aus, dass die in diesem Auftrag benannten Ziele jedenfalls erreicht werden. Das schließt ein, dass mindestens die in der Leistungsbeschreibung benannten Tätigkeiten durch den AN erbracht werden. Inhalt und Umfang ggf. erforderlicher weiterer Tätigkeiten hat der AN auf der Grundlage seiner Fachkompetenz zu bestimmen und auszuführen.

Demgemäß wird er die, diesem Auftrag gegenständlichen Leistungen jedenfalls auf der Grundlage der Anforderungen der einschlägigen normativen Anforderungen, nach den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Vorgaben des jeweiligen Herstellers durchführen.

Arbeitszeiten der Meisterei:	Montag bis Donnerstag	06:00 bis 15:15 Uhr
	Freitag	06:30 bis 12:00 Uhr

2. Sofern der AN im Rahmen der Leistungserbringung zusätzlichen Instandsetzungsbedarf identifiziert, der unverzügliches Handeln erfordert, weil ein Zuwarten die Gefahr des Eintritts eines nicht nur unerheblichen Schadens begründet (häufig als Gefahr in Verzug bezeichnet), ist der AN verpflichtet, die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Leistungserbringung durchzuführen. Angebotene Instandsetzungsleistungen darf der AN erst nach schriftlicher Beauftragung durch den Verantwortlichen des AG ausführen. Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung der von ihm angebotenen Leistungen.

3. Alle Hebezeuge, Krane, Bauaufzüge, Gerüste, Absturzvorrichtungen und sonstige Hilfsmittel sind Sache des Unternehmers und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

4. Die notwendige Baustelleneinrichtung wird Auftragsbestandteil, sh. Titel 01 des Leistungsverzeichnisses. Anschlüsse für Bauwasser und Baustrom obliegen dem AG und werden zur Verfügung gestellt. Ohne Einwilligung des AG errichtete Unterkünfte, Lagerflächen, Raumbelagungen und sonstige Einrichtungen sind auf Anordnung unverzüglich zu beseitigen.

5. Die Entsorgung von Bauschutt hat nach den entsprechenden gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Entsorgung muss sofort erfolgen.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm verschmutzten Flächen der Baustelle zu reinigen sowie die benutzten Verkehrswege sauber zu halten. Die Baustellenreinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen. Verschmutzungen der öffentlichen Gehwege, Fahrbahnen und Verkehrswege außerhalb des Geländes durch Baufahrzeuge sind sofort zu beseitigen. Sollte der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Baustellenreinigung nicht nachkommen, so ist die Bauleitung des Auftraggebers nach einmaliger erfolgloser Aufforderung berechtigt, die Reinigung durch eine Drittfirma auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

7. Lagerplätze: Der AN bekommt einen Bereich auf der Liegenschaft zur Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Material durch die Bauleitung zugewiesen. Sollte öffentlicher bzw. privater Grund

für Lager- o.ä. Zwecke benötigt werden, so ist dies vom Auftragnehmer selbst zu beantragen und zu vergüten (Parkverbot /Straßensperrung). Diese Bereiche sind ebenfalls von Verschmutzungen freizuhalten und gegebenenfalls sofort, mindestens arbeitstäglich, zu säubern. Beschädigungen am öffentlichen Verkehrsraum, durch den AN verursacht, sind nach Beendigung der Arbeiten instand zu setzen. Zur Beweissicherung ist vor und nach Ausführung der Leistung eine Dokumentation vorzulegen.

8. Die durch den Bauablauf bedingten Unterbrechungen der Arbeit und die hierzu erforderlichen An- und Abfahrten der Arbeitnehmer werden nicht gesondert vergütet.

9. Die Bauleitung wird zu festgesetzten Terminen wöchentlich bis 2x wöchentlich Baubesprechungen vorsehen, um den Stand und die für den weiteren Fortgang der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu besprechen und zu koordinieren. Der AN hat hierzu einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Termine für die Beratungen werden vom AG festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Darüber hinaus haben der Auftragnehmer und seine Vertragsfirmen jederzeit alle gewünschten Informationen über den Zustand und Fortschritt ihrer Arbeiten zu geben. Der AN hat hierzu einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Umgangssprache auf der Baustelle ist deutsch.

10. Sofern die Arbeitsvorbereitung oder die Leistungserbringung des AN zu einer unzumutbaren Störung des Gebäudenutzers und seines Kerngeschäftes führen kann oder Schlüsse darauf zulassen, dass die Ausführung der Leistungen durch den AN entgegen den einschlägigen Rechtsvorschriften und/oder entgegen dem Stand der Technik erfolgen soll, kann der AG eine Änderung verlangen. Der AN ist dann verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des AG Rechnung zu tragen. Werden vom AN nach schriftlicher Aufforderung durch den AG keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriffen, kann der AG dem AN den Auftrag entziehen.

3.3. Wasserhaltung

entfällt

3.4. Baubehelfe

Die erforderliche Sicherung des Baufeldes obliegt dem AN.

Arbeitsebenen

Die Herstellung, Unterhaltung, Umbau und Rückbau von benötigten Arbeitsebenen und Arbeitsrampen jeglicher Art sind, sofern nicht im Leistungsverzeichnis beschrieben, in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Baubehelfe

Die Erstellung von Ausführungsunterlagen zu Baubehelfen (wenn durch die Wahl der Ausführung durch den AN benötigt) erfolgt durch den Auftragnehmer. Kosten sind in die technische Bearbeitung einzurechnen.

Baubehelfe wie Traggerüste, Schalwagen, Arbeitsgerüste etc. sind vor Benutzung vom fachkundigen Bauleiter des Auftragnehmers ggf. unter Mitwirkung des Herstellers abzunehmen. Über die Begehung ist ein Protokoll aufzustellen.

3.5. Stoffe, Bauteile

Generell hat der AN nur Bauprodukte zu verwenden, deren Eignung für den Verwendungszweck entsprechend den technischen Regeln mit einem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sind (geregelte Bauprodukte) bzw. deren Eignung mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder den Zustimmungen im Einzelfall festgestellt wurde.

Die Mengen der Vordersätze des Leistungsverzeichnisses sind im Ansatz als Circa-Massen ausgewiesen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.

Bei allen Arbeiten und deren Ausführung sind die einschlägigen DIN-Vorschriften, sowie alle berührenden DIN-Normen und EN-Normen und die Richtlinien zu beachten, ebenso die technischen Merkblätter der Produkthersteller.

Werden andere Produkte als im LV aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit vor der Ausführung zu belegen und einzureichen.

Die Materialien für die Instandsetzung müssen aufeinander abgestimmt sein. Als System sind nur Produkte der Hersteller zulässig. Werden andere als im Leistungsverzeichnis genannten Materialien bzw. Systeme angeboten, so sollte deren Gleichwertigkeit durch entsprechende technische Unterlagen (Eigenschaftsnachweise, Technische Merkblätter des Materialherstellers u.ä.) bereits mit der Angebotsabgabe nachgewiesen werden.

Zur Sicherstellung der Materialqualitäten müssen die Produkte den geltenden europäischen Richtlinien und Normen (DIN EN 1504) entsprechen, d.h. die europäische technische Zulassung (ETA) besitzen sowie die Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie der EU (CE-Kennzeichnung) erfüllen. Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung müssen die eingesetzten Stoffe aufgrund der in Deutschland geltenden Restnormen je nach Anwendungsbereich mit einem Ü-Zeichen versehen sein bzw. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.

Für die Ausführung der Arbeiten sind die Verarbeitungsrichtlinien und Ausführungsanweisungen des Materialherstellers unbedingt einzuhalten. Die Technischen Merkblätter gelten als verbindliche Grundlage des Angebotes.

Lösemittel, Monomere, Laugen und Säuren in Reinigungsmitteln können bei der Verarbeitung gesundheitsschädlich wirken. Hierfür sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der gesetzlichen Berufsgenossenschaften zu beachten.

3.6. Personaleinsatz des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen, um seinen Leistungspflichten jederzeit auftragsgemäß nachkommen zu können.

Der AN trägt dafür Sorge, dass das von ihm zur Erfüllung der beauftragten Leistungen eingesetzte Personal ausreichend anforderungsgerecht qualifiziert ist und diese Qualifikation während der Laufzeit dieses Auftrages regelmäßig aktualisiert wird.

Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, im Besitz dieser zu sein. Der AN hat dem AG dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Das Personal des AN muss sich – etwa durch Ausweise, Ausrüstung oder Kleidung – als dem AN zugehörig ausweisen können. Der AN nennt dem Auftraggeber (AG) feste Ansprechpartner, die Unterlagen und Informationen entgegennehmen, an die Bestellungen zu senden sind und die die geforderten Berichte und Auswertungen in benannten Zeiträumen liefern.

3.7. Abfälle

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG Abfallerzeuger.

Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage. Alle Kosten für Laden, Transportieren und Entsorgen sind in die betreffenden Einzelpositionen einzukalkulieren.

Die Deklaration, Lagerung, der Transport und die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen hat gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen wie der "Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen" (Nachweisverordnung - NachwV), dem "Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen" (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG), den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" (LAGA) sowie der "Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle" in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Schadstoffbelastungen im Bereich der anstehenden Böden, Bauteile und Baustoffe sind nicht bekannt. Ggf. sind diese gemäß v.b. Richtlinien und Gesetze durch ein unabhängiges Labor auf Schadstoffkontamination zu prüfen.

Anfallende Materialien und Baustoffe sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein entsprechender Entsorgungsnachweis ist vom Auftragnehmer mit der Schlussrechnung einzureichen.

3.8. Winterbau

entfällt

3.9. Beweissicherung / Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die gefährdeten Gebäude, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, durch eine Beweissicherung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4). Es sind alle beweiszusichernden Baulichkeiten detailliert aufzuzeigen.

Nachweis der ordnungsgemäßen Rückgabe des Baufeldes sowie von Arbeits- und Lagerstätten hat der AN vor Beginn der Arbeiten ein Protokoll anzufertigen. Ferner sind Lage und Beschaffenheit sämtlicher Anbauten und Installationen vor Demontage zu Dokumentieren.

Evtl. nach der Untergrundvorbereitung sichtbare Risse werden gemeinsam mit der Bauleitung des AG und dem AN auf gemessen. Die Bearbeitung erfolgt nach der neuesten ZTV-ING.

Alle Aufwendungen für die Beweissicherung sind in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen.

3.10. Sicherungsmaßnahmen

Verbleibende Einbauten einschl. der dazugehörigen Anlagentechnik ist so zu sichern, dass bei der Bearbeitung der Betonbauteile keine Beschädigungen durch Maschinen, Geräte oder Baustoffe verursacht werden können.

Im Bereich der zu bearbeitenden Flächen vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorab mit dem Auftraggeber zu klären und ggf. frei zu legen und gegen Beschädigung, Verunreinigung, Lageänderung und dgl. mit geeigneten Mitteln zu sichern.

Alle Bauteile und Anlagen, die während der Instandsetzungsmaßnahmen im Bauwerk verbleiben, sind vor Verunreinigungen und Beschädigungen zu schützen.

3.11. Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.12. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

entfällt

3.13. Prüfungen und Nachweise

Die Eignung sämtlicher Baustoffe / Bauelemente ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte 14 Tage vor Einbau vom Auftragnehmer nachzuweisen. Hier ist das Kapitel 3.5. zu beachten.

3.14. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Die Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gemäß Baustellenverordnung sind strengstens einzuhalten. Dabei sind auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der gesetzlichen Berufsgenossenschaften zu beachten. Besonders wird hier auch auf die Vorlage der DIN-Datensicherheitsblätter und auf ausreichende Zu- und Abluft während der Bauarbeiten verwiesen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Leistungsverzeichnis
- Lageplan
- Grundriss Verwaltungsgebäude

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Dokumentationsunterlagen
 - Beweissicherung, Dokumentation des Bestandes
 - Bautagesberichte
 - Fotodokumentation Bauablauf
- Aufmaße
- Übergabe einer Gefährdungsbeurteilung gemäß §3 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 2-5 der DGUV Vorschrift 1: „Grundsätze der Prävention“ für die auszuführenden Arbeiten.

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem entfällt

5. Anzuwendende technische Regelwerke

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Hinweise zu den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen

Die nachfolgende Aufstellung ist eine Auswahl der wichtigsten Bestimmungen, die beim Errichten, Instandsetzen und Betreiben durch die Verantwortlichen zu beachten sind. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung maßgebend. Es gelten die anerkannten Regeln der Technik.

DIN-Vorschriften

Vorschrift	Bezeichnung
DIN 18201	Toleranzen im Hochbau - Begriffe Grundsätze, Anwendung, Prüfung
DIN 18202	Toleranzen im Hochbau - Bauwerke
DIN 18299	VOB, Teil C, Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
DIN 18339	Klempnerarbeiten
	Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
DIN EN ISO 9001:2015	Qualitätsmanagement
DIN EN ISO 14001:2015	Umweltmanagement
DIN EN ISO 50001:2018	Energiemanagement
DIN EN 45001:2018	Arbeitsschutzmanagement
DIN EN 1090-2:2018	Schweißzertifikat

Gütezeichen RAL GZ 619 - Mobile Raumsysteme
Gütezeichen RAL GZ 613 - Systembauweise

VDI-Richtlinien

Vorschrift	Bezeichnung
VDI 2058	Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft
VDI 6022	Raumluftechnik, Raumlufthqualität

Verordnungen und Gesetze

Vorschrift	Bezeichnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, geänd. 02.07.2013
BGBI	EU-Bauproduktenverordnung & Bauproduktgesetz vom 05.12.2012
BaustellV	Baustellenverordnung vom 10.06.1998
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004, geänd. 19.07.2010
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien

Richtlinien

Vorschrift	Bezeichnung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen